

Satzung des Schützenvereines Berleburg 1838 e.V.

Stand: 26.02.2011 – Änderungsversion 25.02.2023

Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 18.10.1996;
geändert in der Mitgliederversammlung am 28.02.1998;
geändert in der Mitgliederversammlung am 28.02.2004;
geändert in der Mitgliederversammlung am 24.02.2007;
geändert in der Mitgliederversammlung am 27.02.2010;
geändert in der Mitgliederversammlung am 26.02.2011;
zu ändern in der Mitgliederversammlung am 25.02.2023.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Berleburg 1838 e.V.“.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereines ist Bad Berleburg / Kreis Siegen-Wittgenstein.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Berleburg eingetragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Schützenverein Berleburg 1838 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Schießsports und die Durchführung sportlicher Wettkämpfe, ebenso die Jugendpflege sowie die Pflege des traditionellen Brauchtums und des Heimatgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, jugendpflegerischer Maßnahmen sowie dem traditionellen Brauchtum dienender-
~~und~~ kultureller Veranstaltungenen.

§ 3 a Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 a Vermögensüberleitung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Schießgruppe Berleburg e.V.“~~die Stadt Bad Berleburg zwecks-Verwendung für die Freiwillige Feuerwehr, Löschzug 1 Bad Berleburg (Stadt), der~~die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hatten.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied ist jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

- a) Die Erfassung der Mitglieder geschieht durch die Kompanien.
Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der zuständige Kompanievorstand.
Im Zweifelsfalle ist eine Entscheidung durch Kompanie- und Vereinsvorstand in gemeinsamer Besprechung herbeizuführen.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden:
 1. Ordentliche Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, wenn sie Leistungen für den Verein oder eine Kompanie erbracht haben.
 2. Mitglieder, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören und das 75. Lebensjahr vollendet haben, sofern Verdienste für den Verein vorhanden sind.
 3. Mitglieder aufgrund besonderer, herausragender Leistungen für den Verein.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- a) Freiwilliger Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Er ist dem zuständigen Kompanievorstand schriftlich mitzuteilen.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn Mitglieder mit der Entrichtung der Beiträge länger als ein halbes Jahr im Rückstand bleiben.
- c) Ein Mitglied kann der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt.
Der Ausschluss erfolgt durch den Kompanievorstand in Übereinstimmung mit dem Vereinsvorstand. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Ausgeschlossenen die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Beitrag und Geschäftsjahr

Der von den Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag wird jeweils auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im Voraus zu zahlen, jedoch spätestens bis zum Schützenfest. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Version, in der die in der MV am 25.02.2023 abzustimmenden Änderungen sichtbar sind.
Satzung SV BLB 1838 e.V.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

IV. Mitgliederversammlung

~~§ 9~~

~~Entfällt~~

§ ~~9~~ Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen

- a) In jedem Jahr findet ~~die~~ eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, und zwar in der Regelspätstens im Monat Februar. Sollte eine Jahreshauptversammlung im Februar nicht abgehalten werden können, so ist der Vorstand zur Durchführung der Jahreshauptversammlung zum zeitlich nächstmöglichen Termin verpflichtet.
- b) ~~-~~Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, ~~eine~~ außerordentliche Mitgliederversammlung~~en~~ einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereines erforderlich erscheint.
- a)c) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 15 v.H. aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.
Listenantrag mit eigenhändiger Unterschrift der erforderlichen Mitglieder ist zulässig.
Der Vorstand bestimmt in diesem Falle den Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die spätestens innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden hat.

§ ~~10~~ Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/1~~50~~ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 1/1~~50~~ der ordentlichen Mitglieder anwesend, so kann durch einstimmigen Beschluss des Versammlungsleiters und der 3 Kompanieführer eine neue Versammlung sofort einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- b) In der Mitgliederversammlung haben sämtliche ordentliche und Ehrenmitglieder volles Stimmrecht.
- c) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 112 Einladung zu Mitgliederversammlungen

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, und zwar schriftlich per E-Mail und per Bekanntgabe auf der Vereinshomepage. Eine zusätzliche Bekanntmachung des Sitzungstermins soll über die örtliche Presse erfolgen. schriftlich oder durch die Tageszeitungen „Westfalenpost“, „Westfälische Rundschau“ und „Siegener Zeitung“.

Die Einladung muss spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§ 132 Leitung der Mitgliederversammlungen

~~a) Den Vorsitz in jeder Versammlung~~Die Leitung der Mitgliederversammlungen übernimmt führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende. ~~Er kann die~~Die Versammlungsleitungsführung kann auch auf ~~die beiden anderen Vorsitzenden oder~~ ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes delegiert werden oder auf WunschAntrag der Versammlung von einem Vereinsmitglied übernommen werden, das weder dem Vorstand noch einem Kompanievorstand angehört. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammmlung mit einfacher Mehrheit.

b) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung hat der Versammlungsleiter alle erforderlichen Befugnisse wie z. B. Unterbrechung der Versammlung, Ermahnung zur Sache zu sprechen, Erteilen eines Rufes zur Ordnung oder Ausschluss von der Versammlung.

§ 134 Niederschrift über die Mitgliederversammlungen

Über den Ablauf aller Mitgliederversammlungen, insbesondere über alle in dieser Versammlung ergangenen Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem dazu bestimmten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann ~~auf Wunsch~~ in der darauf folgenden Mitgliederversammlung auf Wunsch der Versammlung verlesen werden.

§ 145 Geschäftsbericht, Kassenbericht, Entlastung des Kassieres und des Vorstandes

a) In der Jahreshauptversammlung ist ein Geschäftsbericht ~~bzw. ein und~~ Kassenbericht vom Geschäftsführer bzw. Kassierer abzu-geben.

Der Kassenbericht ist vorher von den dazu gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Der KassenPprüfungsbericht ist von einem Kassenprüfer zu verlesen. Nach Bestätigung des Kassenberichtes durch die Kassenprüfer stimmt die Versammlung über die Entlastung des Kassierers ab.

b) Die Entlastung des Vorstandes ist von der Versammlung zu beantragen, anschließend wird darüber abgestimmt.

V. Vorstand

§ 165 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

a) Geschäftsführenden Vorstand

1. Vorsitzender (Hauptmann)
2. Vorsitzender (mit dem 3.Vorsitzenden gleichberechtigter Stellvertreter des 1.Vorsitzenden)
3. Vorsitzender (mit dem 2.Vorsitzenden gleichberechtigter Stellvertreter des 1.Vorsitzenden)

4. Geschäftsführer

5. Kassierer

6. Wirtschafter

7. 3 Beisitzer _____ (je Kompanie 1 Beisitzer)

Die Geschäfts- und Vereinsordnung bestimmt die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Geschäftsordnung bestimmt die Aufgaben der Beisitzer.

- b) Dem erweiterten Vorstand, welcher sich aus 12 bis 15 Schützenoffizieren sowie den Kompanieführern, dem Vorsitzenden der Schießgruppe Berleburg e.V., der gleichzeitig Vereinssportleiter ist, dem Jugendleiter, gegebenenfalls den Ehrenhauptleuten ~~einem Ehrenvorsitzenden~~ und Ehrenvorstandsmitgliedern zusammensetzt.

-
Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand, die 12 bis 15 Schützenoffiziere und auf Vorschlag die Ehrenhauptleute und Ehrenvorstandsmitglieder.

Voraussetzung für die Wahl zum Ehrenvorstandsmitglied ist eine mindestens 25-jährige Tätigkeit im Vereinsvorstand oder der Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands, aufgrund besonderer Verdienste als Vorstandsmitglied.

Voraussetzung für die Wahl zu den Ehrenhauptleuten ist eine 25-jährige Tätigkeit als 1.Vorsitzender oder Stellvertreter des 1.Vorsitzenden. Amtszeiten der verschiedenen Vorsitzendenämter können addiert werden.

~~, den Ehrenvorsitzenden und die Ehrenvorstandsmitglieder.~~

~~Auf Vorschlag aus der Versammlung können ein Ehrenvorsitzender und Ehrenvorstandsmitglieder gewählt werden. Voraussetzung für die Wahl zum Ehrenvorstandsmitglied ist eine 25-jährige Tätigkeit im Vereinsvorstand des Vereines.~~

§ 167 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zur Erfüllung besonderer Aufgaben zu bestimmen. Die Ausschüsse haben nur beratenden Charakter. In besonderen Fällen können sie vom Vorstand mit beschließender Funktion versehen werden.

§ 178 Vertretung des Vereines

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, von denen eines der 1. oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.

§ 189 Wahl des Vorstandes

- a) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung.
Version, in der die in der MV am 25.02.2023 abzustimmenden Änderungen sichtbar sind.
Satzung SV BLB 1838 e.V.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handaufheben. Beantragen aber der oder die Kandidat/en oder 10 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl, so ist durch schriftliche Stimmabgabe zu wählen.

b) Bei geheimen Wahlen ist eine Abstimmungskommission einzusetzen, die aus einem Wahlleiter und je zwei Mitgliedern jeder Kompanie zu bilden ist.

c) Stehen bei der Wahl der Schützenoffiziere mehr Kandidaten zur Wahl als die zu wählende Anzahl der Schützenoffiziere, ist geheime Wahl durchzuführen.

d) In besonderen Wahlgängen ist zu wählen:

d.a) 1. Vorsitzender

d.b) 2. Vorsitzender

d.c) 3. Vorsitzender

d.d) Geschäftsführer

d.e) Kassierer

d.e)d.f) Wirtschafter

d.f)d.g) 3 Beisitzer (je Kompanie 1 Beisitzer)

d.g)d.h) 12 bis 15 Schützenoffiziere, die jeweils zu wählende Anzahl wird von der Mitgliederversammlung vor Beginn des Wahlgangs festgelegt.

d.h)d.i) Ehrenvorsitzender und Ehrenvorstandsmitglieder, sofern dies beantragt wird; ihre deren Wahl gilt auf Lebenszeit.

~~e) Der Vorsitzende der Schießgruppe Berleburg e.V. und der Jugendleiter werden durch die Versammlung bestätigt.~~

f) Um eine möglichst erfolgreiche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, geschieht seine Wahl zeitversetzt in folgenden Gruppen:

1. Gruppe: 1. Vorsitzender, Kassierer, ein Beisitzer (Vorschlag der 1. Kompanie) und alle Schützenoffiziere, Wirtschafter

2. Gruppe: 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, ein Beisitzer (Vorschlag der 2. Kompanie)

3. Gruppe: 3. Vorsitzender, ein Beisitzer (Vorschlag der 3. Kompanie)

g) Gewählt wird auf die Dauer von drei Jahren. Für den Zeitraum der anstehenden turnusmäßigen

~~Neuwahlen der Jahre 2010, 2011 und 2012 wird ausnahmsweise für vier Jahre gewählt.~~

Wiederwahl ist zulässig.

h) Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, jedoch muss mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht werden.

i) Wird der Vorstand im ersten Wahlgang nicht vollständig gewählt, indem weil einige zur Wahl stehende Vereinsmitglieder die 50% Hälfte der abgegebenen Stimmen nicht erreichen konnten, so können sich diese Mitglieder nochmals zur Wahl stellen.

In diesem 2. Wahlgang entscheidet als dann einfache Stimmenmehrheit. Zum 2. Wahlgang können weitere Vorschläge eingebracht werden. Haben bei der Wahl der Schützenoffiziere mehr Kandidaten 50% die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, als es der von der Versammlung

nach d.hg) festgelegten Anzahl entspricht, sind diejenigen Kandidaten innerhalb der Anzahl gewählt, auf die mehr Stimmen entfallen sind als auf ihre Mitbewerber. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit Stimmengleichheit vorzunehmen.

§ 1920 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss in derselben oder der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahl erfolgen. Beruht das Ausscheiden auf dem Ablauf der Wahlzeit, bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Ersatzwahl im Amt.

Version, in der die in der MV am 25.02.2023 abzustimmenden Änderungen sichtbar sind.

VI. Schützenkompanien

§ 204 Anzahl der Kompanien

Die Mitglieder werden in 3 Kompanien erfasst.

§ 212 Kompanievorstände

Jede Kompanie wählt einen Kompanievorstand. Dieser setzt sich mindestens zusammen aus:

- 1 Dem Kompanieführer
- 2 Dem Kompanieführer – Stellvertreter
- 3 Dem Kompanie – Schriftführer
- 4 Dem Kompanie – Kassierer
- 5 Dem Kompanie – Spieß
- 6 Dem Kompanie – ~~Schießwart~~Triftwart
- 7 ~~Den Kompanie – Beisitzern~~

Die Kompanien können ihre Kompanievorstände um weitere Mitglieder, z.B. Beisitzer, ergänzen. Dies ist in der Kompanieordnung zu regeln, siehe § 23.

§ 23 Kompanieordnungen

~~Die näheren Bestimmungen für die Kompanien treffen die Kompanie Ordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.~~

§ 223 a Jugendkompanie

Vereinsmitglieder im Alter bis zum vollendeten 21. Lebensjahr führen und verwalten sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereines selbstständig.
~~Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.~~ Diese Mitglieder aller drei Kompanien sind in der Jugendkompanie zusammengefasst.

Die Jugendkompanie wählt einen Jugendleiter (Kompanieführer der Jugendkompanie) und einen Vorstand in Anlehnung an § 21.

~~Sie geben sich eine Jugendordnung und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.~~

~~b) Die Jugendkompanie wählt einen Der Jugendleiter (Kompanieführer der Jugendkompanie) wird von der Jugendkompanie gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.~~

§ 23 a Kompanieordnungen und Mittelverwendung

Die näheren Bestimmungen für die Kompanien und die Jugendkompanie treffen die jeweiligen Kompanieordnungen. Diese und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Die Kompanien und die Jugendkompanie entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

VII. Schießsport

Version, in der die in der MV am 25.02.2023 abzustimmenden Änderungen sichtbar sind.
Satzung SV BLB 1838 e.V.

§ 24 Übungsabende, Meisterschaften und Preisschießen

- a) Zur Ausübung des Schießsportes sind regelmäßige Übungsabende terminiert.
- b) Zudem werden Vereinsmeisterschaften und Preisschießen veranstaltet.
- c) -Darüber hinaus führen die Kompanien eigene weitere Schießveranstaltungen durch.

VIII. Schützenfest und Festfolge

§ 25 Schützenfest

Das Schützenfest findet nach alter Tradition jeweils am-über den ersten Sonntag im Monat Juli statt.

Die Bestimmung der Festfolge sowie Erledigung aller in Verbindung mit dem Fest anfallenden Aufgaben ist Sache des Vereinsvorstandes.

IX. Preis- und Vogelschießen

§ 26

- a) Das Preis- und Vogelschießen findet am Samstagmorgen auf dem Schützenplatz statt.
- b) Am Preisschießen können die ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahren teilnehmen, die den vollen Jahresbeitrag entrichtet haben. Teilnahmeberechtigt sind außerdem die Ehrenmitglieder.
- c) Am Vogelschießen kann nur jedes ordentliche männliche Mitglied teilnehmen, welchesdas das 24. Lebensjahr vollendet und den vollen Jahresbeitrag gezahlt hat sowie bereits fünf Jahre Mitglied des Vereins ist.

§ 27

Die Abwicklung und Beaufsichtigung des Preis- und Vogelschießens obliegt dem Vereinsvorstand in Zusammenarbeit mit der Schießgruppe Berleburg e.V.

X. Auflösung des Vereins und Geschäfts- und Vereinsordnung

§ 28 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- b) ~~Die~~ Auflösung gilt als beschlossen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der-aller ordentlichen Vereinsmitglieder dafür gestimmt haben.
Sind bei der ersten Versammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung steht, nicht $\frac{3}{4}$ allerder ordentlichen Mitglieder vertreten, so ist mit Frist von 4 Wochen eine zweite Mitglieder-Versammlung einzuberufen, die dann ihre Beschlussfähigkeit nach § 10 herstellen kann und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen über die Auflösung entscheiden kann.

~~§ 29~~

Entfällt, unter §4a neu geregelt.

§ ~~2930~~ Geschäfts- und Vereinsordnung

a) Im Übrigen ~~gilt-gelten~~ die Geschäfts- und Vereinsordnung, welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt ~~bzw. ändert~~.

b) ~~Diese Ordnungen sind Sie ist~~ kein Teil der Satzung.

c) Der Vorstand ist berechtigt, seine Geschäftsordnung zu ändern. Hierüber hat er die Mitglieder in der auf die Änderung folgenden Mitgliederversammlung zu unterrichten. Über die Änderung ist nur auf Antrag der Versammlung abzustimmen.

57319 Bad Berleburg, 25. Februar 2023